



## **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Winterhausen folgende Satzung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 2747 – Nähe Wiesenweg.

Auf einer Teilfläche des Grundstückes wird aktuell ein Garten betrieben, welcher von der Öffentlichkeit mitgenutzt werden kann. Der Markt Winterhausen beabsichtigt, dass dieses Konstrukt des Jedermanngartens, welcher für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht, dauerhaft Bestand hat.

Darüber hinaus beabsichtigt der Markt Winterhausen auf diesem Grundstück, die Errichtung von Parkflächen, um die Parkplatzsituation vor Ort zu entschärfen, sowie die Anlegung von öffentlichen Grünflächen.

### **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Winterhausen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstückes hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 30.07.2021 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Winterhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.07.2021 angeheftet und am 13.08.2021 wieder abgenommen.

Winterhausen, 16.08.2021

gez.

Christian Luksch  
1. Bürgermeister